



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Bildung, Wirtschaft, Arbeit
im Quartier

ESF Plus-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ für die sechste Förderrunde (BIWAQ VI)

Wesentliche Informationen für Kommunen/ Bezirke/ Gemeinden – weitere Informationen sowie die aktuelle Förderrichtlinie finden Sie unter www.biwaq.de

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Projekte sind Kommunen/ Bezirke/ Gemeinden.

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Projektpartner/-innen) zur Umsetzung von Einzelprojekten des Projekts kann grundsätzlich beantragt und durch die Bewilligungsbehörde (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) im Bewilligungsbescheid zugelassen werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln an die Einzelprojekte erfolgt durch die Kommune/ Bezirk/ Gemeinde mittels Weiterleitungsbescheid, bzw. -vertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO. Bei genehmigter Weiterleitung der Zuwendung außerhalb der Rechtsform der Gebietskörperschaft werden die BNBest-P-ESF Bund Bestandteil des Weiterleitungsbescheides bzw. -vertrages.

BMWSB | Referat SII2 Soziale Stadtentwicklung, ESF| Stand 07/2025

Antragsfrist und Antragsverfahren

Die Anträge können vom 01.08.2025 bis zum 15.10.2025 über das Förderportal Z-EU-S gestellt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen BIWAQ-Förderungen ist das Antragsverfahren bei BIWAQ VI einstufig.

Vorhabenlaufzeit

Die Vorhaben können frühestens zum 01.07.2026 beginnen und müssen spätestens zum 30.09.2028 beendet werden. Dabei darf eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten je Vorhaben nicht unterschritten werden.

Förderziel

Abbau von Hindernissen, die der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen, Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Selbstständigkeit durch Qualifizierung.

Dazu verknüpft BIWAQ VI die investiven-baulichen Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ mit arbeitsmarktorientierten Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, um die Situation von Menschen in Gebieten mit sozialen Herausforderungen zu verbessern.

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Programme und Projekte in Deutschland.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Aktivitäten sollen zusätzlich sichtbar dem Quartier zugutekommen, wie z.B. durch Projekte zum materiellen und immateriellen kulturellen Erbe und der lokalen Identität und damit u.a. der baulichen Aufwertung.



Qualifizierung in BIWAQ V – Vorhaben „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“; Bremerhaven; Foto: Empirica

BIWAQ VI soll somit einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels, u.a. im Baugewerbe, im Pflege- und Gesundheitsbereich, im Handwerk sowie in anderen wichtigen Bereichen leisten. Zur Stärkung der sozialen Integration und des Miteinanders in den Quartieren kann BIWAQ VI z.B. auch mit nachbarschaftlichen Hilfsangeboten beitragen.

Ziel ist, dass die BIWAQ VI-Projekte unter aktiver Koordination der Kommunen/ Bezirke/ Gemeinden (mit Beteiligung der Fachbereiche Arbeit und Soziales, Stadterneuerung, Stadtentwicklung/Bauen, Wirtschaftsförderung, Umwelt etc.) und über die Einbindung der Projektaktivitäten in die Quartiers- und Stadtentwicklung (mit Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Migrantenorganisationen, der lokalen Wirtschaft und auch von weiteren relevanten regionalen Partnern) einen effektiven Beitrag zum

Aufbau fachübergreifender und nachhaltiger Verantwortungsgemeinschaften vor Ort leisten und Menschen für den Arbeitsmarkt weiter qualifizieren.

Fördermittel

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten beantragten Förderzeitraum mindestens 300.000 Euro betragen und dürfen 1.200.000 Euro nicht überschreiten.

Fördersätze

Mind. 10% Eigenmittel; die verbleibenden 90% werden je nach Region zu unterschiedlichen Anteilen aus Bundes- und ESF-Mitteln gefördert.

Zuwendungsvoraussetzung

Die zu beachtenden Zuwendungsvoraussetzungen finden Sie in der Förderrichtlinie BIWAQ VI in Abschnitt 4.

Zielgruppe

Arbeitslose bzw. langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Menschen ausländischer Herkunft, Teilnehmende ab 55 Jahren. Die Teilnehmenden müssen grundsätzlich volljährig sein.

Fördergebiet

Die BIWAQ VI-Gebietskulisse muss in aktiven oder ehemaligen Fördergebieten des seit 2020 bestehenden Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ sowie ausgelaufenen Fördergebieten des ehemaligen

Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen und kann maximal die gleiche Größe haben.

Der sozialräumliche Bezug ist eine besondere Ausrichtung von BIWAQ, um in den ausgewählten Gebietskulissen ergänzend wirken zu können. Die Bedarfslage und die ausgewählte Gebietskulisse sind im Antragsverfahren darzustellen.

Handlungsfelder

BIWAQ VI ist in die zwei Handlungsfelder „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ und „Stärkung der lokalen Ökonomie“ gegliedert. Das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ist Bestandteil jedes BIWAQ VI-Projektes. Das Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ kann das Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ ergänzen und somit zusätzlich im Quartier zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsmarktchancen der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.

Beide Handlungsfelder von BIWAQ VI können miteinander kombiniert werden und auch für den sozialen Zusammenhalt insgesamt in der Gebietskulisse wirken. Die Arbeit mit Teilnehmenden in den Projekten (Zielerreichung) steht dabei im Vordergrund.

Bei einer Kombination können begleitend Maßnahmen zur Stärkung des Zusammenhalts der Bewohnerinnen und Bewohner, des Austausches zwischen den Generationen und der Inklusion, des Aufbaus von generationsübergreifenden Hilfen (bspw. zur Anwendung digitaler Medien), der Stadtteilkultur zur Aktivierung und Beteiligung sozial benachteiligter Menschen und ein Kennenlernen von den lokalen Unternehmen zum Heranführen an eine Beschäftigung sowie der Imageverbesserung der Gebietskulisse umgesetzt werden.

Partnerprogramm

Städtebauförderung in den Gebieten des „Sozialen Zusammenhalts“ vormals der „Sozialen Stadt“

Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Die Zusammenarbeit mit Jobcentern wird in BIWAQ VI als sehr wichtig erachtet und ist im Antragsverfahren nachzuweisen (mindestens über eine formulierte Absichtserklärung des zuständigen Jobcenters („Letter of Intent“) mit Antragseinreichung bis 15. Oktober 2025, im weiteren Antragsverfahren über eine Kooperationsvereinbarung). Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Absichtserklärung bzw. Kooperationsvereinbarung liegt bei den Antragstellenden.